

Erklärung zur Unternehmensführung

Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir richten unser unternehmerisches Handeln an der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wie auch den Rechtsordnungen der Länder aus, in denen unsere Gesellschaft tätig ist. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln.

Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis sind hierfür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die Bertrandt-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet, wobei wir uns seit jeher nicht nur an gesetzliche Bestimmungen gebunden fühlen. Auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen und ethische Grundsätze sind integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und zugleich die Richtschnur, an der sich Entscheidungen ausrichten. Im Zentrum stehen dabei unter anderem die Integrität des Geschäftsverkehrs, der Schutz unseres Wissensvorsprungs, die Einhaltung des Kartellrechts und aller außenhandelsrelevanten Vorschriften, eine ordnungsgemäße Aktenführung und Finanzkommunikation, sowie Chancengleichheit und das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird bei Bertrandt kontinuierlich von den Mitarbeitern und von den Geschäftspartnern eingefordert und überwacht.

Unser Wertesystem: Das Bertrandt-Leitbild

Bertrandt ist ein zukunftsorientiertes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem Wertesystem wurde bereits im Jahr 1996 das sogenannte Bertrandt-Leitbild entwickelt. Dieses Leitbild, das 2004 aktualisiert wurde, ist die Richtschnur für die Unternehmensstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere soziale Verantwortung. Mit dem Leitbild soll nicht nur das Miteinander innerhalb des Bertrandt-Konzerns, sondern auch das Füreinander hinsichtlich unserer Kunden und Aktionäre geregelt werden. Engagement und Vertrauen sind hierbei Werte, die Bertrandt jeden Tag aufs Neue betont. Offenheit, Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung sollen die tägliche Zusammenarbeit prägen. Das Leitbild soll unseren Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten die Basis unseres unternehmerischen Erfolges verdeutlichen. Bertrandt ist für seine Kunden, Aktionäre und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein langjähriger, verlässlicher Partner. Das Leitbild der Gesellschaft ist unter www.bertrandt.de/Porträt.html verfügbar.

Wir haben unsere Verantwortung gegenüber der Umwelt in gesonderte Umweltleitlinien gefasst, um den hohen Qualitätsstandard unserer Dienstleistungen zu sichern. Dieses Umweltleitbild ist auf unserer Homepage unter www.bertrandt.de/Porträt.html zu finden.

Risikomanagement

Der sorgsame Umgang mit potenziellen Risiken für das Unternehmen besitzt in unserer täglichen Arbeit einen hohen Stellenwert. Wir haben ein Risikomanagement-System installiert, das uns dabei hilft, Risiken aufzudecken und Risikopositionen zu optimieren. Dieses System passen wir fortlaufend an die sich ändernden Rahmenbedingungen an. Der vom Aufsichtsrat eingerichtete Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements einschließlich des internen Kontrollsystems und der Compliance sowie der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Bertrandt Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Der Einzelabschluss der Bertrandt AG wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt die Prüfung sowohl des Konzern- wie auch des Einzelabschlusses der Bertrandt AG.

Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Kommunikationsmedium ist hierbei hauptsächlich das Internet. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert. Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Bertrandt AG erfolgt durch Quartals-, Halbjahres- und Geschäftsberichte, durch Bilanzpressekonferenzen und die Hauptversammlung und durch Telefonkonferenzen sowie Veranstaltungen mit internationalen Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattungen sind im Finanzkalender, der im Internet unter www.bertrandt.de/Kalender.html zu finden ist, zusammengefasst. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der Bertrandt AG eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der Bertrandt-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen von Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand tritt gewöhnlich zweiwöchentlich und bei Bedarf ad hoc zusammen, der Aufsichtsrat gewöhnlich vier Mal im Jahr sowie bei Bedarf. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Zur Steigerung der Effizienz nimmt der Personalausschuss auch die Aufgaben des Nominierungsausschusses wahr. Diese Ausschüsse bereiten bestimmte Themenkreise zur Diskussion und Beschlussfassung im Plenum vor. Bei einzelnen Themen wurden die Entscheidungsbefugnisse vom Aufsichtsrat auf die Ausschüsse übertragen. Sie führen Sitzungen bei Bedarf durch.

Der Personalausschuss setzt sich aus den Herren Dr. Klaus Bleyer (Ausschussvorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Wilfried Sihm und Maximilian Wölfle zusammen. Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Dr. Klaus Bleyer (Ausschussvorsitzender), Horst Binnig und Maximilian Wölfle an. Weitere Informationen zu den Ausschussmitgliedern, insbesondere zu den von ihnen ausgeübten Berufen und ihren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien, sind im Geschäftsbericht 2009/2010 enthalten, der unter www.bertrandt.de/Geschaeftsberichte zugänglich ist.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 20. September 2010

„Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 18. Juni 2009 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August

2009 – grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Seit 2. Juli 2010 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 1, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.4.1 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 2.3.3 Satz 1 DCGK

Die Satzung der Bertrandt AG sieht keine Briefwahl vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl gar nicht stattfinden kann. Im Übrigen erlaubt eine Teilnahme an der Hauptversammlung Aktionären auch eine fundiertere Entscheidung, da sie die Ausführungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrem Abstimmverhalten ebenso berücksichtigen können wie Redebeiträge anderer Aktionäre beziehungsweise Sprecher von Aktionärsvereinigungen.

Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.3 DCGK

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK.

Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert nicht vollständig gesichert. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte beziehungsweise erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Be-

richtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 sowie 4.1.5 DCGK

Von Ziffern 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie 4.1.5 des DCGK wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 3. Quartal des Geschäftsjahrs 2009/2010 am 18. August 2010 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behält sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex abzuweichen.

Ehningen, den 20. September 2010

Der Vorstand
Dietmar Bichler
Vorsitzender

Der Aufsichtsrat
Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender“

Ehningen, den 23. November 2010

Dietmar Bichler
Vorsitzender des Vorstands

Ulrich Subklew
Mitglied des Vorstands